

Gemeinde Collenberg
Kirchplatz 2
97903 Collenberg

Satzung
über die gemeindlichen
Bestattungseinrichtungen
(Friedhofssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die

Gemeinde Collenberg

folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

I. TEIL (Allgemeine Bestimmungen):

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. TEIL (Ordnungsvorschriften):

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. TEIL (Allgemeine Bestattungsvorschriften):

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Särge
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV. TEIL (Grabstätten):

- § 13 Allgemeine Bestimmungen
- § 14 Erdbestattungen im Friedhof OT Reistenhausen (alter Teil)
- § 15 Neugestaltungen im Friedhof OT Fechenbach (alter Teil)
- § 16 Einzelgrabstätten
- § 17 Familiengrabstätten
- § 18 Urnengrabstätten
- § 19 Kindergrabstätten
- § 20 Ehrengabstätten
- § 21 Anonyme Urnenfelder
- § 22 Gestaltetes Urnenfeld mit Grabplatten, Urnenreihengräber mit Grabplatten und Urnengräber im Urnenkreis

V. TEIL (Gestaltung der Grabstätten):

- § 23 Gestaltungsvorschriften

VI. TEIL (Grabmale und bauliche Anlagen):

- § 24 Allgemeine Anforderungen und Standsicherheit
- § 25 Zustimmungserfordernis
- § 26 Fundamentierung und Befestigung
- § 27 Unterhaltung
- § 28 Entfernung

VII. TEIL (Herrichtung und Pflege der Grabstätten):

- § 29 Herrichtung und Unterhaltung
- § 30 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. TEIL (Leichenhallen und Trauerfeiern):

- § 31 Benutzung der Leichenhalle
- § 32 Trauerfeier

IX. TEIL (Schlussvorschriften):

- § 33 Alte Rechte
- § 34 Haftung
- § 35 Gebühren
- § 36 Zuwiderhandlungen
- § 37 Inkrafttreten

I. TEIL
(Allgemeine Bestimmungen)

§ 1

Geltungsbereich

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfe (§§ 2 - 7) mit den einzelnen Grabstätten (§§ 13 – 30)

Friedhof	Gemeindeteil	Fechenbach
Friedhof	Gemeindeteil	Reistenhausen
Friedhof	Gemeindeteil	Kirschfurt

2. die gemeindlichen Leichenhäuser in den o.g. Friedhöfen (§ 31)

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Gemeinde Collenberg.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Collenberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 3

Bestattungsbezirke

Im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger stehen die gemeindlichen Friedhöfe zur Beisetzung der Gemeindeglieder und der zur Beisetzung berechtigten (§ 2 Abs. 2) zur Wahl. Eine Einteilung in Bestattungsbezirke wird nicht vorgenommen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus zwingendem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere gleichwertige Grabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Müssen Teile des Friedhofs aus zwingenden öffentlichen Gründen vor Ablauf der Ruhefristen bzw. von Nutzungsrechten entwidmet werden, werden die Bestatteten, soweit deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Collenberg in andere gleichwertige Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt ist oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

II. TEIL

(Ordnungsvorschriften)

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem zu benennenden Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des ausgewiesenen Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge des Friedhofsträgers und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, feilzuhalten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und während der Dauer einer Bestattung störende Arbeiten auf dem Friedhofsgelände auszuführen,

d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragssteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden wird die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten auf Antrag gestattet, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Der Friedhofsträger kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines. Die Zulassung kann befristet werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf gestützten Anordnungen zu beachten.
- (7) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (8) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen, ausgenommen Tätigkeiten im Rahmen einer Bestattung, dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann in begründeten Fällen Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Während der Dauer einer Bestattung ist die Vornahme gewerblicher oder sonstiger störender Arbeiten untersagt.
- (9) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen im erforderlichen Umfang gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das notwendige Maß hinaus beansprucht werden. Die Fahrzeuge und die sonstigen Gerätschaften sind nach Arbeitsschluss wieder vom Friedhof zu entfernen.
- (10) Das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen kann aus besonderen Gründen zeitweise untersagt werden.
- (11) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(12) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Im erstgenannten Fall ist Voraussetzung, dass eine schriftliche Abmahnung ohne Erfolg geblieben ist.

III. TEIL

(Allgemeine Bestattungsvorschriften)

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Friedhofsträger anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht in Zweifelsfällen nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung - soweit als möglich im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und ggf. dem zuständigen Geistlichen - fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 4 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen müssen spätestens 6 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer vom Friedhofsträger bestimmten Urnengrabstätte beigesetzt.

(6) Urnen müssen bis spätestens einen Tag vor Bestattung beim für die Gemeinde Collenberg zuständigen Bestatter abgegeben sein.

§ 9

Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit oder Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Me-

talleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von einem Bestattungsunternehmen im Auftrag des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Urnen müssen biologisch abbaubar sein.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit für Urnen beträgt 15 Jahre. Eine vorzeitige Auflösung ist nicht möglich.

§ 12

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Urnenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 28 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in andere Grabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von oder im Auftrag des Friedhofsträgers durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung ohne Verschulden des Bestatters entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. TEIL

(Grabstätten)

§ 13

Allgemeine Bestimmungen

(1) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Collenberg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Einzelgrabstätten (§ 16)
- b) Familiengrabstätten (§ 17)
- c) Urnengrabstätten (§ 18)
- d) Kindergrabstätten (§ 19)
- e) Ehrengrabstätten (§ 20)
- f) Anonyme Urnenfelder (§ 21)
- g) Gestaltetes Urnenfeld mit Grabplatten (§ 22)
- h) Urnenreihengräber mit Grabplatten (§ 22)
- i) Urnengräber im Urnenkreis (§ 22)

(3) Jede Grabstätte erhält zu ihrer genauen Kennzeichnung eine Nummer, bestehend aus

- a) der Nummer der jeweiligen Friedhofsabteilung
- b) der Nummer der jeweiligen Grabreihe
- c) der Nummer der jeweiligen Grabstätte

(4) Die Grabstätten haben grundsätzlich folgende Ausmaße:

- a) Einzelgrabstätten: Länge 2,00 m, Breite 0,90 m
- b) Familiengrabstätten: Länge 2,00 m, Breite 1,80 m
- c) Urnengrabstätten: Länge 1,00 m, Breite 0,90 m
- d) Kindergrabstätten: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
- e) Urnenfeld: Länge 0,30 m, Breite 0,30 m
- f) Urnenfelder mit Grabplatten: 1,75 m²
- g) Urnenreihengrab mit Grabplatte 1,55 m²
- h) Urnengrab im Urnenkreis 1,65 m²

Die Anlegung und Gestaltung von Ehrengrabstätten werden im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger festgelegt. Der Seitenabstand zwischen einzelnen Grabstätten beträgt 0,30 m.

(5) Über die Grabstätte wird dem Nutzungsberechtigten ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist erteilt. Die Laufzeit des Nutzungsrechts beginnt am Tage des Erwerbs. Über das Nutzungsrecht wird dem Nutzungsberechtigten nach Entrichtung der Grabgebühr eine Graburkunde ausgestellt. Ist in einer Grabstätte eine weitere Leiche oder Urne beizusetzen, deren Ruhefrist die Dauer des bestehenden Nutzungsrechts überschreitet, wird das Nutzungsrecht in ganzen Jahren soweit verlängert, dass das Nutzungsrecht mindestens die volle Ruhefrist umfasst.

(6) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann, wenn der Platzbedarf im Friedhof dies zulässt, gegen Entrichtung der entsprechenden Grabgebühr eine Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgen.

(7) Jeder Grabplatz kann erst nach Ablauf der Ruhefrist (§ 11) neu belegt werden.

(8) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann der Friedhofsträger, wenn eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht beantragt wurde, nicht erforderlich oder aus triftigen Gründen nicht möglich ist, über die Grabstätte anderweitig verfügen. Der Nutzungsberechtigte, die Erben oder sonstige Verantwortliche werden rechtzeitig zuvor vom Friedhofsträger hierüber benachrichtigt.

(9) Die Grabstellen werden im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger vergeben. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(10) Grabnutzungsrechte können, sofern nicht gemeindliche Belange entgegenstehen, bereits zu Lebzeiten erworben werden. Die Nutzungsdauer der Grabstätte beginnt mit dem Zeitpunkt des Erwerbs.

(11) Der Inhaber des Grabnutzungsrechts kann für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm durch schriftlichen Vertrag das Nutzungsrecht übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, bestimmt sich die Reihenfolge der Nutzungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 der Bestattungsverordnung (BestV).

Bei gleichrangigen Personen wird die älteste Person Nutzungsberechtigt, wenn keine einvernehmliche Nachfolgeerklärung der gleichrangigen Personen abgegeben wird.

(12) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs.11 Satz 2 genannten Personen übertragen; die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(13) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(14) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(15) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

(16) Nach Ablauf aller Ruhefristen kann der Nutzungsberechtigte ohne Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Grabgebühren durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Friedhofsträger auf das Nutzungsrecht verzichten. Die Nachweise über das Nutzungsrecht sind, soweit vorhanden, der Erklärung beizufügen. § 28 gilt entsprechend.

(17) Im Friedhof des OT Reistenhausen stehen einige Grabdenkmäler unter Denkmalschutz. Es handelt sich hierbei um Baudenkmäler deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Diese Grabdenkmäler müssen auch nach Ablauf des Nutzungsrechtes im Friedhof verbleiben.

Ein Verzeichnis dieser Grabdenkmäler ist als Anlage dieser Satzung beigefügt und Bestandteil der Satzung.

§ 14

Erdbestattungen im Friedhof OT Reistenhausen (alter Teil)

- (1) Im Friedhof OT Reistenhausen (alter Teil) sind Sargbestattungen in der Abteilung I
Reihe 1 (Gräber Nr. 1 - 4)
Reihe 2 (komplett)
Reihen 4 - 7 (komplett)
nicht mehr gestattet.
- (2) In diesen Bereichen können nur noch Urnenbeisetzungen erfolgen.

§ 15

Neugestaltungen im Friedhof OT Fechenbach (alter Teil)

- (1) Bedingt durch die sich verändernden Bestattungsarten soll im unteren Friedhofsteil der nur noch lückenhaft belegte Bereich der Grabreihen 1 mit 7, sowie der komplette obere Bereich, mit Ausnahme der Ehrengräber, umgestaltet werden.
- (2) Ab dem Inkrafttreten dieser Satzung werden Bestattungen nur noch zugelassen, wenn bestehende Nutzungszeiten dadurch nicht erweitert werden müssen.
- (3) Davon abweichende Regelungen in Härtefällen sind einschließlich kostenbestimmender Festlegungen mit Beschluss des Gemeinderates möglich.

§ 16

Einzelgrabstätten

Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen oder Urnen die im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist der zu bestattenden Leiche oder Asche zugeteilt werden. Im Falle der Erstbelegung in einer Tiefe von mindestens 2.50 m kann eine weitere Sargbestattung erfolgen. Zulässig ist auch, in einer Einzelgrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu der bisherigen Belegung zu bestatten.

§ 17

Familiengrabstätten

Familiengrabstätten weisen 2 Grabplätze auf und dienen der Beisetzung von Familienangehörigen und/oder nahen Angehörigen. Im Falle der Erstbelegung in einer Tiefe von mindestens 2,50 m können bis zu 4 Särge oder 4 Urnen in einer Familiengrabstätte bestattet werden.

§ 18

Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten dienen der Beisetzung von max. 4 Urnen.
- (2) Urnengrabstätten können im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger nach Lage angeord-

net und eingerichtet werden.

(3) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Einzel- und Familiengrabstätten auch für Urnengrabstätten.

(4) Aschereste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(5) Urnengrabstätten dürfen nur in den dafür von der Gemeinde vorgesehenen Bereichen erstellt werden.

§ 19

Kindergrabstätten

Kindergrabstätten dienen der Erdbestattung eines Kindes oder der Urne eines Kindes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.

§ 20

Ehrengrabstätten

Über die Zulassung, die Lage und die Gestaltung einer Ehrengrabstätte entscheidet der Friedhofsträger im Einzelfall. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, deren gesetzliche Vertreter oder deren Hinterbliebene.

§ 21

Anonymes Urnenfeld

(1) Urnenfelder dienen der anonymen Beisetzung von max. 1 Urne auf einer dafür eigens ausgewiesenen Fläche.

(2) Der Name der auf dem Urnenfeld beigesetzten Personen wird an einer hierfür errichteten Stele angebracht. Hierfür werden Metallschilder in der Größe von 4 x 9 cm verwendet, welche durch den Friedhofsträger beschafft werden. Die Beschaffungskosten trägt der Erwerber der anonymen Urnengrabstätte.

(3) Aschereste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(4) Das Aufstellen von einfachen Grablichtern ist nur im dafür ausgewiesenen Bereich gestattet. Das Aufstellen von Blumenschmuck ist für den Zeitraum von 3 Wochen nach der Beisetzung gestattet. Nach diesem Zeitraum wird der Blumenschmuck vom Friedhofsträger entfernt. Die Kosten trägt der Erwerber der anonymen Urnengrabstätte.

§ 22

Gestaltetes Urnenfeld mit Grabplatten, Urnenreihengräber mit Grabplatten und Urnengräber im Urnenkreis

(1) Urnenfelder mit Grabplatten dienen der Bestattung von max. 4 Urnen auf der durch eine Namensplatte ausgewiesenen Fläche.

(2) Der Name der auf dem Urnenfeld oder Urnenreihengrab beigesetzten Personen kann mit sonstigen Daten auf der vom Friedhofsträger bereitgestellten Sandstein-Grabplatte mit zusammenhängenden oder einzelnen Bronzelettern angebracht werden. Die Schriftgröße ist frei wählbar. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

Der Name der auf dem Urnenkreis Reistenhausen beigesetzten Personen wird an einer hierfür errichteten Stele angebracht. Hierfür werden Metallschilder in der Größe von ca. 12 x 6 cm verwendet, welche durch den Friedhofsträger beschafft und angebracht werden. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte der Urnengrabstätte.

(3) Aschereste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(4) Das Aufstellen von Blumenschmuck nach der Beisetzung ist für den Zeitraum von drei Wochen nach der Beisetzung gestattet. Nach diesem Zeitraum wird der Blumenschmuck vom Friedhofsträger entfernt. Die Kosten trägt der Erwerber der Urnengrabstätte. Danach ist das Aufstellen von einfachen Grablichtern und Blumenschmuck nur auf der bereitgestellten Sandstein-Grabplatte des Erwerbers zulässig.

(5) Die Pflege der Pflanzenfläche des Urnenfeldes obliegt dem Friedhofsträger.

V. TEIL

(Gestaltung der Grabstätten)

§ 23

Gestaltungsvorschriften

(1) Die Gestaltungsvorschriften betreffen die Grabstätten gemäß § 13 Abs. 2, a) bis e).

(2) Jede Grabstätte gemäß § 13 Abs. 2, a) bis e) ist so zu gestalten, dass der Friedhofszweck - "würdige Ruhestätte, Pflege des Andenkens der Verstorbenen" - gewahrt wird und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und des Wasserhaushaltes entspricht.

(3) In den neuen Friedhofsteilen sind die Grabstätten in der Regel ebenerdig bzw. als leicht erhobene Grabhügel anzulegen. Für Grabumrandungen im Friedhof Ortsteil Fechenbach – neuer Teil – gilt, dass diese auch in dem Material zulässig sind, aus welchem das Grabmal geschaffen / gefertigt ist. Für die Einfassung werden einzelne Elemente in Steinform empfohlen. Es sind aber auch durchgehende Einfassungen zulässig. Der Zuschnitt der Einfassungen ist an den Wegeverlauf anzupassen.

(4) Zwischen den einzelnen Grabstätten werden Trittplatten ausgelegt. Die Trittplatten werden vom Friedhofsträger beschafft und dem Grabnutzungsberechtigten zum Einbau zur Verfügung gestellt. Die Wegbreite beträgt 40 cm.

(5) Unterbrochene Grababdeckplatten können in den alten sowie in den neuen Friedhofsteilen zugelassen werden. Die Pflanzöffnung darf nicht weniger als 1/3 der Grabfläche betragen.

VI. Teil

(Grabmale und bauliche Anlagen)

§ 24

Allgemeine Anforderungen und Standsicherheit

(1) Für Grabmale, Einfassungen, Abdeckungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur solche Werkstoffe – z. B. Naturstein, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall, Stahl - verwendet werden, die der Würde des Ortes entsprechen (§ 23). Kunststoff ist nicht erlaubt.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m - 0,80 m Höhe 0,12 m, ab 0,80 m - 1,20 m Höhe 0,14 m, ab 1,20 - 1,50 m Höhe 0,16 m, und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Im Übrigen gilt § 26. Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich am Grabmal, angebracht werden.

(4) Die Standsicherheit der Nachbargräber muss auch bei Öffnung eines Grabes gewährleistet sein.

§ 25

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die beantragte Gestaltung des Grabmals nicht objektiv störend auf die Würde des Friedhofs (§ 23) wirkt.

(5) Werden Grabmäler oder Einfassungen ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann der Friedhofsträger die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals oder der Einfassung anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Der Friedhofsträger kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 26

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzzrichtlinien).

(2) Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 24.

§ 27

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen in den ordnungsgemäßen Zustand versetzen zu lassen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal kostenpflichtig zu entfernen; sie hat es dann drei Monate aufzubewahren. Die Ruhefrist bleibt unabhängig von der Entfernung gewährleistet.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 28

Entfernung

(1) In begründeten Ausnahmefällen dürfen vor zeitnahe Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts, wenn eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht vorgenommen worden ist, oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen (Fundamente) zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, nach einmaliger Abmahnung die Grabstätte abräumen zu lassen.

Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wur-

de. Sofern Grabstätten vom Friedhofsträger bzw. von einem hierzu beauftragten Steinmetzbetrieb abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(2) Grabmale, welche in das Eigentum des Friedhofsträgers übergegangen sind, können gegen ein Nutzungsentgelt weiterverwendet werden. Hierüber wird mit dem neuen Nutzungsberechtigten eine Vereinbarung abgeschlossen. Das Nutzungsrecht an diesen Grabmalen endet mit Ablauf des Nutzungsrechtes an der Grabstätte (§ 13 Abs. 5 und 6).

(3) Der Friedhofsträger ist berechtigt, ohne seine Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Anordnung der Beseitigung gegenüber dem Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen (Ersatzvornahme).

VII. TEIL

(Herrichtung und Pflege der Grabstätten)

§ 29

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 23 ff. hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Grabfläche ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung so anzupassen, dass objektiv störende Wirkungen nicht ausgelöst werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, bzw. innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(10) Die Abfälle sind sortenrein nach pflanzlichen- und Kunststoffabfällen zu trennen und mittels der bereitstehenden Behältnisse zu entsorgen.

§ 30

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätten innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Friedhofsträger in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann der Friedhofsträger

- a) die Grabstätte in Ordnung bringen lassen, abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger in diesem Fall das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen; die Entziehung muss besonders angedroht worden sein. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides herzurichten, zu pflegen oder zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen.

(4) Die in den Abs. 1 - 3 genannten Handlungen des Friedhofsträgers stellen Maßnahmen der Ersatzvornahme gem. § 32 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) dar und werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt.

VIII. TEIL

(Leichenhallen und Trauerfeiern)

§ 31

Benutzung der Leichenhalle

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

(3) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 32

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in der Aussegnungshalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. TEIL

(Schlussvorschriften)

§ 33

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 34

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 35

Gebühren

Für die Benutzung der von der Friedhofsverwaltung verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 S. 2 GO kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verhaltensvorschriften des § 6 Abs. 1 - 3 zuwiderhandelt,
2. ohne Zustimmung des Friedhofsträgers Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen durchführt,
3. sich ohne Zustimmung des Friedhofsträgers auf den Friedhöfen gewerblich betätigt,
4. § 7 Abs. 8, 9 oder 12 zuwiderhandelt,
5. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert,
6. ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Friedhofsträgers Grabmale vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit entfernt,
7. ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Friedhofsträgers Grabstätten wesentlich ändert,
8. § 29 Abs. 8, 9 oder 10 zuwiderhandelt,
9. sonstigen vollziehbaren Anordnungen des Friedhofsträgers zuwiderhandelt.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 24.06.2019 außer Kraft.

Collenberg, den 11.01.2024

GEMEINDE COLLENBERG



Andreas Freiburg

1. Bürgermeister